

9.3. Landkreis Lüneburg (09.11.2016)

Anregungen

Regionalplanung

Die durch den B-Plan „Süderfeld III“ überplante Fläche deckt sich mit der Darstellung des Flächennutzungsplanes und wurde somit bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung raumordnerisch abgestimmt. Die Entwicklung in einzelnen Bauabschnitten sowie die Berücksichtigung unterschiedlicher Wohnraumsprüche werden aus Sicht der Raumordnung begrüßt.

Die Angaben zur Raumordnung wurden bezüglich der Anmerkungen zur frühzeitigen Beteiligung weitestgehend überarbeitet.

Unter Punkt 4.1 „Regionales Raumordnungsprogramm“ wird dargelegt, dass die zukünftige Siedlungsentwicklung abschnittsweise erfolgen soll, um Infrastrukturauslastungen steuern und ungewollte Überlastungen vermeiden zu können. Diesem planerischen Ansatz kann vollumfänglich zugestimmt werden.

Den Unterlagen ist dennoch keinerlei Bedarfsangaben bezüglich der Auslastung sowie Berechnungsgrundlagen zum neuen Baugebiet und dessen Auswirkungen auf die bestehenden Infrastrukturen zu entnehmen. Lediglich ein allgemeiner Verweis auf das „Gewosgutachten 2016“ ist vorhanden. Auch wenn die Fläche bereits im F-Plan dargestellt ist und auch nur ein Abschnitt überplant wird, ist, insbesondere vor dem Hintergrund der o.a. planerischen Herangehensweise, zu empfehlen eine genaue Berechnung aufzustellen und die geplante Baulandausweisung hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die bestehenden Infrastrukturen zu überprüfen.

Die in der frühzeitigen Beteiligung benannten Unstimmigkeiten zum Entwicklungskonzept 2006 der Samtgemeinde Bardowick, bezüglich der dort beschriebenen Verkehrsproblematik (Überlastung der überörtlichen Verkehrsinfrastruktur), sollte in der Begründung abgearbeitet werden. In der Abwägung lediglich vorzutragen, dass die Stadt Lüneburg keine Stellungnahme abgegeben hat und daher auch keine verkehrlichen Probleme mehr gesehen werden, wird als nicht ausreichend erachtet.

Bauleitplanung

Ich heiße gut, dass im Baugebiet „Süderfeld III“ Wohnangebote für verschiedene Bevölkerungsgruppen entstehen sollen und die Festsetzungen des vorliegenden B-Plan-Entwurfs darauf abgestimmt sind, dass z. B. auch Mehrfamilienhäuser entstehen, die etwa seniorengerechten Wohnraum bieten werden (s. S. 9 der Begründung).

Von hier aus wird ebenfalls begrüßt, dass der Bereich des Süderfelds im Zuge eines Rahmenkonzeptes in mehreren Abschnitten überplant und realisiert werden soll (s. S. 9 der Begründung). So kann der Einwohnerzuwachs genauer gesteuert werden und grundsätzlich besser an die Auslastung der örtlichen Infrastruktur angepasst werden. Denn auf S. 7 der Begründung wird ausgeführt, dass die Gemeinde Vögelsen durch die Ausweisung von Bauland und damit verbunden den Zuzug neuer Einwohner ihre Infrastruktur, insbesondere die öffentliche Infrastruktur, aufrechterhalten möchte. Der Bedarf an Zuzug, um dies zu erreichen, wird jedoch nicht betrachtet. Ich rate aus städtebaulicher Sicht daher, detailliert abzuarbeiten, wieviele Einwohner in welchem Zeitraum zuziehen müssten, um die Infrastruktur einerseits ausreichend auszulasten, andererseits aber auch nicht zu überlasten. So können die Baulandausweisung und die Einwohnerentwicklung städtebaulich sinnvoll erfolgen, um das Ziel des Erhalts der Infrastruktur in der Gemeinde zu erreichen.

Eine Abarbeitung der Baulandreserven in Vögelsen erfolgt bisher nicht. Es wird zum einen auf die Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes für die SG Bardowick verwiesen, zum anderen auf die Wohnungsmarktanalyse der GEWOS für den Landkreis Lüneburg. Ansonsten wird pauschal festgestellt, dass es aufgrund der räumlichen Nähe zu Hamburg und Lüneburg in Vögelsen keinen strukturellen Leerstand gebe (s. S. 9 der Begründung). Auf Baulücken, Brachflächen, mögliche Konversionsflächen und andere Möglichkeiten der Nachverdichtung wird nicht eingegangen. Die Entwicklung neuer Wohnbauflächen soll vorrangig im Innenbereich erfolgen

Nr. Anregung

(§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB), ebenso soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, weswegen landwirtschaftliche Flächen nur im nötigen Maß umgenutzt werden sollen (§ 1a Abs. 2 BauGB). Ich empfehle daher, diesen Punkt detailliert in der Begründung abzuarbeiten und in diesem Zuge die Aussagen aus dem Entwurf des Entwicklungskonzeptes wie des GEWOS Gutachtens in die Begründung zu übernehmen. Dazu rege ich auch die Einrichtung eines Baulücken- und Leerstandskatasters an, mit dem das Potenzial von Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen, Konversion und leerstehender Bausubstanz für die weitere Schaffung von Wohnraum umfassend ermittelt und dokumentiert werden kann.

Im immer noch aktuellen Siedlungsentwicklungskonzept 2006 der Samtgemeinde Bardowick wird Vögelsen eine nachrangige Rolle für die weitere Siedlungsentwicklung der Samtgemeinde zugewiesen (S. 14). Insbesondere wird die weitere bauliche Entwicklung davon abhängig gemacht, vorher verkehrspolitische Lösungen für Bardowick und den westlichen Teil Lüneburgs umgesetzt zu haben, da die verkehrliche Infrastruktur für den motorisierten Individualverkehr dort nicht leistungsfähig ist (S. 17). Mögliche Lösungen schlägt das Siedlungsentwicklungskonzept auf den S. 27 und 32 vor. Diese wurden bisher jedoch nicht umgesetzt. Ich empfehle, die im Siedlungsentwicklungskonzept von 2006 thematisierten Punkte in der Begründung detailliert abzuarbeiten. Das nun vorgelegte Verkehrsgutachten des Büros Zacharias Verkehrsplanungen geht nur auf die verkehrliche Situation im Nahbereich des Süderfelds ein.

Ich rate, in der textlichen Festsetzung 1.1 nicht nur die unzulässigen Nutzungen aufzuführen, sondern auch die nach § 4 Abs. 2 zulässigen sowie nach Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen. So wird der B-Plan ohne ergänzende Konsultation der BauNVO für jedermann aus sich heraus verständlich.

Redaktionell weise ich auf die folgenden Fehler hin und empfehle deren Berichtigung:

In der Begründung werden auf S. 21 Aussagen zu den Grundstückseinfriedungen gemacht.

Hier sollte klargestellt werden, dass Findlingsmauern „bis 1,00 m **Höhe** zulässig“ sind.

In der textlichen Festsetzung 1.1 fehlt ein „A“: „**Anlagen für Verwaltungen**“.

In der textlichen Festsetzung 1.2 fehlt eine „(“: „(**§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB**)“.

In der textlichen Festsetzung 4.1 fehlt die Maßeinheit „cm“: „**Stammumfang 12-14 cm**“.

In der ÖBV fehlt in „4. Einfriedungen“ ein „i“: „**Nicht zulässig sind Materialien, die andere Materialien imitieren**“.

Schließlich sollte es auf dem Deckblatt der digitalen Planunterlagen heißen: „Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen“.

Bauordnung

Das Maß der baulichen Nutzung erlaubt in dem WA 1 und WA 6 Gebieten eine, von außen wahrgenommene zweigeschossige Bauweise für Wohngebäude. Falls dies in den genannten Gebieten nicht angedacht sein sollte, ist eine maximale Traufhöhe für diese Gebiete festzusetzen (siehe WA 5). Die planungsrechtliche Geschossigkeit wird nach der Niedersächsischen Bauordnung, § 2 Absatz 7 Satz 1 und Satz 2, rechnerisch ermittelt. Wenn der rechnerische Nachweis als Ergebnis eine eingeschossige Bauweise nachweist, kann es sich trotzdem um eine „Stadtvilla“ handeln.

Bodendenkmalpflege

Für den Fall, dass bei der Durchführung von Bauarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zur Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, wird auf die unverzügliche Anzeigepflicht an eine Denkmalbehörde, die Gemeinde oder einen Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege hingewiesen. Der Bodenfund oder die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Nds. Denkmalschutzgesetz – NDSchG). Dies ist als Hinweis auf die Planzeichnung aufzunehmen.

Natur- und Landschaftsschutz

Nr. Anregung

Die Unterlagen sind aus Sicht der Naturschutzbehörde nicht ausreichend, so dass eine abschließende Stellungnahme leider nicht abgegeben werden kann. Dieses liegt insbesondere daran, dass etwaige Kompensationsflächen nicht bekannt und dargestellt sind.

Ich weise dennoch darauf hin, dass ich kompensatorische Festsetzungen auf den privaten Grundstücken für sehr kritisch erachte, da sich hinsichtlich der Umsetzung massive Vollzugsdefizite ergeben. Die Anpflanzgebote gelten vielmehr der gestalterischen Wohnumfeldverbesserung als dass einzelne Gehölze oder schmale Gehölzstreifen ökologische Funktionen übernehmen können. Die Kompensation sollte daher aus Sicht der Naturschutzbehörde weitgehend auf dafür extern vorgesehenen Flächen vorgenommen werden.

Die Kompensationsfestsetzungen sind unbedingt zeichnerisch und textlich im B-Plan festzusetzen. Für die Festsetzungen genügt es nicht, diese in der Begründung zu erwähnen.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen, die die volle Funktionsfähigkeit vor in Anspruchnahme der Eingriffsfläche erreichen müssen, sind auch die einzelnen Vorgaben zur extensiven Grünlandnutzung oder Ackerrandstreifen zu beschreiben. Ich bitte, die Unterlagen zu vervollständigen und erneut vorzulegen.

Wasserwirtschaft

Ergänzung:

Es bestehen Bedenken gegen das Vorhaben. Das Plangebiet weist schwierige Bodenverhältnisse hinsichtlich der Versickerung auf. Dies wirkt sich problematisch auf die Oberflächenentwässerung aus.

Das auf den versiegelten bzw. überbauten Flächen (Dach- und Verkehrsflächen) anfallende Oberflächenwasser ist unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades im Plangebiet zur Versickerung zu bringen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Niederschlagswasser zur Grundwasserneubildung nahe am Ort des Anfalls zu versickern ist.

Im wasserrechtlichen Erlaubnisantrag für die **Oberflächenentwässerung** ist zu berücksichtigen, dass es in der Vergangenheit aufgrund der topographischen Gegebenheiten bei stärkeren Regenereignissen sowohl im nördlichen Bereich (Anlieger Kiefernweg) wie auch im südöstlichen Plangebiet zu regelmäßigen Überschwemmungen der tiefer liegenden Anlieger gekommen ist. Im Entwässerungsantrag sind daher wirksame Maßnahmen vorzusehen, die ein Abfließen des Oberflächenwassers von höher gelegenen Flächen auf die Unterlieger verhindern. Aufgrund der Bodenverhältnisse können die Versickerungsanlagen nur sehr flach gehalten werden. Der sich daraus ergebene höhere **Flächenbedarf** ist in der Planung zu berücksichtigen. Im süd-östlichen Bereich ist an der tiefsten Stelle ein Versickerungsbecken geplant. Die Bohrungen Nr. 1, 13 und 14 weisen ab 0,80 m bzw. 0,95 m und 1,10 m unter Geländeoberkante (GOK) Geschiebemergel bzw. Geschiebelehm auf. Die Bodenverhältnisse lassen eine Versickerung an diesem Standort nicht zu.

Woher die Abflusswerte für überschüssiges Regenwasser in WA-4 von 20 Liter pro Sekunde kommen, ist nicht nachvollziehbar. Bei den geplanten „Grünzügen“ ist zu beachten, dass Mulden nur mit Rasen oder niedrigen Bodendeckern bepflanzt werden dürfen. Eine Bepflanzung mit Bäumen darf nur in einem Abstand von der Hälfte des möglichen Kronendurchmessers zu den Mulden erfolgen.

Vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist dem Landkreis Lüneburg, Fachdienst **Umwelt** der Nachweis über die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung der öffentlichen **Verkehrsflächen** vorzulegen. Hierfür ist die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich.

Der **Gewässer**ausbau (die Herstellung, die wesentliche Änderung und die Beseitigung von Gräben) ist genehmigungspflichtig (z.B. der Bereich an der K 50).

Hierfür sind Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nach dem Wasserrecht zu führen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sind im Vorwege direkt beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst **Umwelt** zu beantragen.

Straßenbau und – unterhaltung

Das Erschließungskonzept für den Bebauungsplan Nr. 19 „Süderfeld III“ wurde entgegen dem Vorentwurf vom Dezember 2015 überarbeitet. In der Begründung zum vorliegenden Entwurf

Nr. Anregung

des Bebauungsplans heißt es „das Plangebiet wird über einen Kreisverkehrsplatz an die K 50, und damit direkt an das übergeordnete Straßennetz angebunden. Innerhalb des Plangebietes wird der Verkehr über eine leicht geschwungene Ringstraße geführt, welche alle Grundstücke im Plangebiet erschließt. Im Nordosten erfolgt eine fußläufige Anbindung an die Straße „Am Süderfeld“, im Norden eine fußläufige Anbindung an den Kiefernweg.“

Diese Erschließungsvariante berücksichtigt nunmehr die mit der Stellungnahme zum Vorentwurf (Dez. 2015) vorgebrachten Bedenken aus Gründen der Verkehrssicherheit und sieht sowohl eine geänderte Erschließung des Plangebietes des B-Plan Nr. 19 als auch der gesamten Entwicklungsfläche vor. Das Gebiet grenzt außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt an die Kreisstraße 50. Es kann ggf. im Zuge der Realisierung des KVP die Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze erforderlich werden, woraus sich entsprechende zusätzliche Verpflichtungen für die Gemeinde Vögelsen ergeben würden.

Gegen den Entwurf (Stand September 2016) des Bebauungsplan Nr. 19 „Süderfeld III“ mit örtlicher Bauvorschrift bestehen aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht für die Kreisstraßen des Landkreis Lüneburg keine Bedenken.

Hinweise

Brandschutz

Nach dem „Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr“ (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 ist die Gemeinde (Samtgemeinde) verpflichtet für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen (§ 2 Abs. 1 NBrandSchG). Der Löschwasserbedarf (m³/h) ist nach der Tabelle im Absatz 4 der Technischen Regel "Arbeitsblatt W 405" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen.

Aus brandschutztechnischer Sicht muss für die Grundversorgung des Gebietes eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h über 2 Stunden vorhanden sein, die in einer Entfernung von höchstens 300 m zur Verfügung stehen muss.

Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich.

Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander dürfen höchstens 140 m betragen.

Bei der weiteren Ausführungsplanung ist die örtliche Feuerwehr (Gemeindebrandmeister) einzuschalten.

Immissionsschutz

Den Empfehlungen des Schallgutachters, Gutachten LK 2016.141.2, vom 19.08.2016, wird durch die Aufnahme von textlichen Festsetzungen gefolgt. Es ergeben sich keine Bedenken.

Straßenverkehr

Von meiner Seite gibt es keine Bedenken zu o.g. Vorhaben.

Der im Verkehrsgutachten vorgeschlagenen Erschließungsvariante mit einer zweiten Anbindung des Baugebietes an die K50 (Nr. 49) wird nicht zugestimmt. Eine zusätzliche Anbindung an die freie Strecke ist nicht möglich.

9.4 Samtgemeinde Bardowick (14.11.2015)

Entwicklungskonzept/ Flächennutzungsplan

Das Entwicklungskonzept 2006 sieht für die Gemeinde Vögelsen nur eine nachrangige Siedlungsentwicklung vor. Die Entwicklung am nordöstlichen bzw. südlichen Ortsrand wird zudem in Abhängigkeit von verkehrspolitischen Lösungen gestellt.

Der Flächennutzungsplan i.d.F. der 36. Änderung weist für den Bereich des Bebauungsplanes eine Wohnbaufläche aus.

Im Rahmen der 36. Änderung haben die Gemeinde Vögelsen, die Samtgemeinde Bardowick und der Landkreis Lüneburg eine Vereinbarung geschlossen, dass das Verkehrsgutachten des Landkreises zu beachten und vor der verbindlichen Bauleitplanung für die Änderungsfläche 5 (das ist die mit dem B-Plan Nr. 19 überplante Fläche) eine weitergehende Verkehrsuntersuchung erforderlich ist.

Eine Verkehrsuntersuchung ist durch das Büro „Zacharias Verkehrsplanungen“ aus Hannover erfolgt. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die verkehrlichen Auswirkungen auf die benachbarten Gemeinden - und hierbei insbesondere auf den Flecken Bardowick — jedoch nicht ausreichend berücksichtigt. Es muss daher entsprechend überarbeitet werden.

Der Anteil des über Bardowick (K32) abfließenden Verkehrs wurde mit 10% angenommen. Grundlage war eine Verkehrsbefragung in der Gemeinde Reppenstedt aus dem Jahr 2001. Dieser Prozentsatz ist zu niedrig angesetzt und muss korrigiert werden. Es wird verkannt, dass ein Großteil der aus Reppenstedt in Richtung Hamburg abfahrenden Verkehre nach Westen über die BAB A 7 fließen. Das stellt sich für die Gemeinde Vögelsen anders dar.

Der Knotenpunkt K32/K46 in Bardowick („Shellkreuzung“) hat bereits heute zu den Spitzenzeiten erhebliche Wartezeiten und ist überlastet.

Es muss sichergestellt werden, dass das vorhandene Straßennetz nicht überlastet wird.

Zudem wird der Bahnhof Bardowick mit dem dazugehörigen P&R-Plätzen intensiv genutzt und ist weitestgehend ausgelastet.

Sonstiges

Die Erstellung eines Konzepts für den gesamten Bereich „Süderfeld“ wird durch die Samtgemeinde, nicht zuletzt aufgrund der Oberflächenwasserproblematik in diesem Bereich, ausdrücklich begrüßt.

Ob und inwieweit weitere Abschnitte des Konzepts in den nächsten Jahren umgesetzt werden können, wird sich im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplanänderung ergeben. Eine Entwicklung ist aber nicht zuletzt auch von der Lösung der verkehrstechnischen Probleme abhängig.

Für den Anschluss des Baugebiets an das öffentliche Abwassersystem muss rechtzeitig eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der AGB/Samtgemeinde getroffen werden.

Auch die Regenwasserversickerung/-entsorgung für die privaten Flächen sollte rechtzeitig mit der AGB abgestimmt werden.

Die Löschwasserversorgung ist durch den Investor/Erschließungsträger sicherzustellen.

Hinweise

Theoretisch ist es möglich, dass "verkappte" Doppelhäuser entstehen. Diese können sogar zwei Zufahrten bekommen.

Bei „echten“ Doppelhäusern können theoretisch mehr Nebengebäude an den Grenzen entstehen. Allerdings ist der Landkreis bisher bei den "verkappten" Doppelhäusern ähnlich vorgegangen und hat die Grenzbebauung genehmigt. Die Regelung zur Mindestgrundstücksgröße wird durch die o.g. Möglichkeit im Grunde unterlaufen und ist überflüssig.

ÖBV: Nr. 3 Dächer: Nebengebäude sich nur mit Dachneigung zulässig? (Flachdächer für Carports sind nicht gewünscht?)

9.5 Gemeinde Mechtersen (22.10.2016)

die Gemeinde Mechtersen nimmt von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Süderfeld III", Gemeinde Vögelsen, Kenntnis.

Bedenken werden nicht vorgetragen.

Zur Verkehrsuntersuchung zur Ermittlung der Verkehrsdaten (Zacharias Verkehrsplanung, März 2016) erlaube ich mir folgende Anmerkungen und Anregungen:

1. Der Gutachter hat errechnet, dass bei prognostizierten 200 neuen Wohneinheiten (im Endausbaustadium) zusätzlich zu den vorhandenen Verkehrsmengen 600 Kfz/Tag und auf der Kreisstraße 50 und zusätzliche 735 Kfz/Tag durch das Baugebiet zu erwarten sind. Die bisherige Belastung des Dachmisser Weges (K50) beträgt für den Abschnitt der K50 südlich der Kiefernwegebenmündung 4.250 KFZ/Tag.

2. Bis auf die Aussage, dass sich die neuen Verkehre auf die Kreisstraße 50 (Dachmisser Weg) und auf die Straße "Am Süderfeld" und Weiterführung auf die Lüneburger Straße verteilen, trifft das Gutachten/B-Planentwurf keine Aussagen darüber, welche Auswirkungen die zusätzlichen Verkehre, z.B. auf die Ampelkreuzung in Bardowick, haben werden. Da bereits aktuell regelmäßig und zunehmend Staus auf der Bahnhofsstraße vor der Ampel / Kreuzung / Hamburger Landstraße in Richtung A 39 - Hamburg - in den Spitzenzeiten festzustellen sind, sind weitere Erläuterungen notwendig. Meinerseits wird unterstellt, dass viele Neubürger, die nach Vögelsen ziehen, überwiegend nach Hamburg pendeln; entweder mit dem Auto oder mit dem Metronom.

3. Sofern die Ampelkreuzung verkehrstechnisch nicht ertüchtigt und leistungsfähiger umgebaut wird, steht zu befürchten, dass

a) die Staus und Wartezeiten in Bardowick an der Kreuzung in Zukunft noch größer werden:

b) der zunehmende Verkehr schleichend abwandert und zwar dann über die Gemeinde Mechtersen zur Anbindung an die A 39. Im Falle einer Zunahme des Verkehrs über Mechtersen nach Radbruch-Luhdorf ist festzustellen, dass der Bruchweg verkehrstechnisch mit einer Breite von rd. 3 m nicht dafür ausgelegt ist.

Zusammenfassend wird angeregt, die künftige Verkehrsbelastung durch neue Wohn- und Gewerbegebiete und deren Auswirkungen auf bestimmte Strecken und Kreuzungen über die SG Bardowick begutachten zu lassen und daraus ein Verkehrskonzept mit allen relevanten Straßenbaulastträgern zu entwickeln, welches zum Beispiel auch mit der Stadt Lüneburg (Stichwort Baugebiet Wienebüttel) abzustimmen ist.

9.6 Flecken Bardowick (14.11.2015)

Im Rahmen der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes haben die Gemeinde Vögelsen, die Samtgemeinde Bardowick und der Landkreis Lüneburg eine Vereinbarung geschlossen, dass das Verkehrsgutachten des Landkreises zu beachten und vor der verbindlichen Bauleitplanung für die Änderungsfläche 5 eine weitergehende Verkehrsuntersuchung erforderlich ist.

Eine Verkehrsuntersuchung ist durch das Büro „Zacharias Verkehrsplanungen“ aus Hannover erfolgt.

Da diese Untersuchung die verkehrlichen Auswirkungen auf den Flecken Bardowick jedoch nicht ausreichend berücksichtigt, muss es entsprechend überarbeitet werden. Es muss sichergestellt werden, dass das vorhandene Verkehrsnetz nicht überlastet wird.

Der Anteil des nach Norden über Bardowick (K32) abfließenden Verkehrs wurde mit 10% angenommen. Grundlage war eine Verkehrsbefragung in der Gemeinde Reppenstedt aus dem Jahr 2001. Dieser Prozentsatz ist zu niedrig angesetzt und muss korrigiert werden. Es wird verkannt, dass ein Großteil der aus Reppenstedt in Richtung Hamburg abfahrenden Verkehre nach Westen über die BAB A 7 fließen. Das stellt sich für die Gemeinde Vögelsen anders dar.

Der Knotenpunkt K32/K46 in Bardowick („Shellkreuzung“) hat bereits heute zu den Spitzenzeiten erhebliche Wartezeiten und ist überlastet.

Auch der Bahnhof Bardowick mit den dazugehörigen P&R-Plätzen wird bereits heute intensiv genutzt.

9.7 Stadt Lüneburg (22.11.2016)

Es ist davon auszugehen, dass die im Entwurf dazu dargestellten ca. 65-70 WE eine angemessene und bedarfsgerechte Entwicklung der Gemeinde sicherstellen.

Dem Verkehrsgutachten zu der Gesamtplanung „Süderfeld“ ist jedoch zu entnehmen, dass - an den o. a. B.-Plan anschließend - drei weitere Bauabschnitte ähnlicher Größe geplant sind. Diese sollen für über 200 WE bei einer Bebauung mit Einfamilienhäusern vorgesehen sein. Bei einer stärkeren Verdichtung wäre auch mit mehr Wohnungen zu rechnen. Das Verkehrsgutachten geht dafür von 1300 PKW-Fahrten bei einem MIV-Anteil von 70 % aus.

Zunächst einmal bittet die Hansestadt Lüneburg um die Überprüfung der dem Gutachten zugrunde gelegten Annahmen: Für die Zahl der Wohneinheiten ist, gemessen an den 65-70 Einheiten des ersten Abschnitts und der zusätzlich geplanten vierfachen Fläche, ein realistischerer Wert anzusetzen. Der 2008 vorgelegten 36. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Bardowick war an dieser Stelle lediglich eine geplante Wohnbaufläche, die den heute dargestellten ersten zwei Bauabschnitten entspricht, zu entnehmen.

Die K 21 als Hauptverbindung nach Lüneburg wird damit deutlich höher anteilig belastet, als nach den bisherigen Planungen im Gemeindegebiet von Vögelsen zu erwarten war. Zudem wird die Mehrbelastung voraussichtlich auch höher sein als der Wert, der im vorliegenden Gutachten angegeben wurde.

Vor einer abschließenden Stellungnahme zum Bauabschnitt „Süderfeld III“ fordert die Hansestadt Lüneburg daher eine Darlegung der längerfristigen Planungsabsichten der Gemeinde Vögelsen. Dabei ist von einem realistischen Zuwachs an Wohneinheiten, unter Berücksichtigung der Lage des Ortes im Gebiet der Samtgemeinde Bardowick und seiner raumordnerischen Zentralität, auszugehen. Im RROP ist nur der Flecken Bardowick als Grundzentrum und mit der Schwerpunktaufgabe „Wohnen“ dargestellt.

Die Mehrbelastung der K 21 wird, nach einer Umsetzung der dem Verkehrsgutachten zugrunde gelegten Planung, bei ca. 10 bis 15 % liegen. Die dadurch entstehende Belastung der dort anliegenden Wohngebiete wird kritisch gesehen. Die Hansestadt Lüneburg weist bereits jetzt auf eventuell entstehende Mehraufwendungen für Straßenbau oder Schallschutz im Zusammenhang mit einer erheblichen, durch ein Baugebiet in Vögelsen ausgelösten Zusatzbelastung der K 21 sowie der im Stadtgebiet folgenden Knoten und Straßenzüge hin.

Die Hansestadt Lüneburg entwickelt derzeit ein Wohnbaugebiet am Wienebütteler Weg, das ebenfalls an die K 21 angebunden werden soll. Auch hierdurch wird eine wahrnehmbare Zusatzbelastung der stadteinwärts führenden Straßen entstehen. In diesem Zusammenhang werden im Zuge des Aufstellungsverfahrens diverse Instrumente zur Reduzierung des MIV erwogen, beispielsweise Stärkung des ÖPNV, Carsharing-Angebote und Attraktivierung der Fahrradnutzung. Die geplante Zahl der Wohneinheiten bleibt deutlich hinter der auf dem verfügbaren Bauland möglichen zurück. Um eine Minimierung der zusätzlichen Belastung von Anliegerstraßen im Stadtgebiet und insbesondere auch von Abschnitten, die durch Gebiete mit Senkungserscheinungen führen, regt die Hansestadt Lüneburg vergleichbare, den MIV vermeidende und verringernde Maßnahmen an.

9.8 NABU (14.11.2016)

mit Befremden mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass wir entgegen § 3c BauGB 1 kein Abwägungsergebnis zu unserer Stellungnahme zum Vorentwurf von Ihnen erhalten haben. Wir weisen darauf hin, dass ein nicht ordnungsgemäßes Abarbeiten der Vorschriften zu den §§ 3 und 4 BauGB gemäß § 214 Abs. 2 BauGB eine beachtliche Verletzung darstellt, was die Rechtswirksamkeit des Plans infrage stellen kann. Insofern rügen wir das bisherige Vorgehen.

Zusammenfassung

Bei Grundstücksgrößen um 500 m² lassen sich auf der projektierten Fläche mehr WE unterbringen, oder der Flächenverbrauch für die zu planenden 65 - 70 WE wäre kleiner.

Flächen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bzw. § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und ii BauGB (Stellplätze, Zufahrten, Wege, usw.) müssen so gestaltet werden, dass ihr Abflussbeiwert 0,4 beträgt.

Die Straßen- bzw. Platzbeleuchtung im Plangebiet ist so zu wählen, dass die Insektenfauna, speziell die Nachfalterfauna, möglichst gering beeinträchtigt wird.

Für die Dächer neu zu errichtender Gebäude im Plangebiet sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine Ausrichtung des Dachfirstes zwischen Nordost-Südwest und Nordwest-Südost festgesetzt werden, so dass die Hauptdachfläche der Sonne zwischen 135° (Südost) und 225° (Südwest) zugewandt ist.

Anpflanzen trockenoleranter Bäume und Sträucher durch textliche Festsetzung vorschreiben. Der NABU hält für zwingend geboten, auf der Grundlage von § 4c BauGB ein mehrjähriges Monitoring mit gegebenenfalls entsprechenden Eingriffen bei Abweichungen von der geplanten Entwicklung textlich festzusetzen.

Grundlage

„Die Gemeinde Vögelsen plant im Süden der Ortslage auf einer Fläche von rund 5,9 ha ein neues Wohnbaugebiet in offener, ein- bis zweigeschossiger Bauweise. Die Erschließung erfolgt durch eine Ringstraße und die Anbindung an die Kreisstraße mittels Kreisverkehrsplatz. Der Siedlungsbereich wurde im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung als aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich geeignet angesehen und ist entsprechend im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Der vorhandene Siedlungsrand wird nach Süden erweitert.“

„Ziel ist die Bereitstellung von Wohnbauland für unterschiedliche Zielgruppen wie Singles, Paare, junge Familien aber auch im Hinblick auf den demographischen Wandel die Bereitstellung von Wohnraum für Senioren.“

Grundstücksgößen

„Die Mindestgrundstückgröße beträgt für Einzelhäuser 600 qm und für Doppelhaushälften 350 qm.“

Gegenüber dem Vorentwurf erfolgte eine Reduzierung der Mindestfläche von 700 m² auf 600 m².

Der NABU hält diese Grundstückgrößen für immer noch zu groß. Wenn bis 2030 in der Hansestadt und im Landkreis Lüneburg 4900 zusätzliche Wohneinheiten errichtet werden sollen, wird damit ein weiterer erheblicher Flächenverbrauch einhergehen, den es gilt, in allen Gemeinden zu verringern, um die nationalen Ziele von höchstens 30 ha Flächenverbrauch pro Tag zu erreichen.

Für vertretbar halten wir Flächen von 400 m² bis maximal 600 m² aus folgenden Gründen:

„Ziele zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme: Die Bundesregierung hat sich deshalb im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 Hektar pro Tag zu verringern. Im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 2003 lag der Flächenverbrauch noch bei 120 Hektar pro Tag. Darüber hinaus fordern der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE), der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) sowie der Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), spätestens zum Jahr 2050 die Inanspruchnahme neuer Flächen auf null zu reduzieren. Die Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt (KBU) hat darüber hinaus im Rahmen des Positionspapiers „Flächenverbrauch einschränken - jetzt handeln“ einen Vorschlag unterbreitet, wie das 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung auf die Bundesländer verteilt werden könnte. Inzwischen haben sich fünf Bundesländer für das Jahr 2020 adäquate quantitative Ziele gesetzt, die

Nr. Anregung

zum „30-Hektar-Zierbeitragen.“ (Umweltbundesamt)

Optimal für das freistehende Eigenheim sind Grundstücke mit einer Größe von 400 bis 600 m². Das Grundstück sollte mindestens 15 Meter breit sein.“ (Sparkassen-Immobilien)

Sehr große Grundstücke können in der Zukunft zu unerwünschten Teilungen führen: „Sie liegen in Innenhöfen und auf Wiesen, verborgen unter Bäumen oder hinter Mauern - Deutschlands stille Baulandreserven. Diese Flächen im rückwärtigen Teil eines zur Straße hin bebauten Grundstücks geraten ins Blickfeld potentieller Bauherren. Das hat vor allem damit zu tun, dass die Preise für Bauland in städtischen Quartieren oder Stadtrandlagen in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen sind und die Kosten für den Eigenheimbau nach oben treiben.“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10.6.2008)

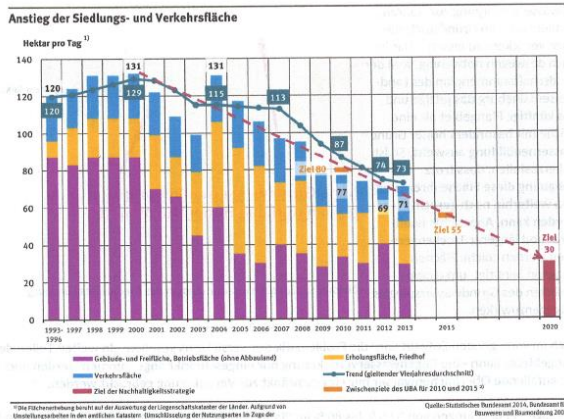


Abbildung 1: Umweltbundesamt - <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten>

Bei Grundstücksgrößen um 500 m² lassen sich auf der projektierten Fläche mehr WE unterbringen, oder der Flächenverbrauch für die zu planenden 65 - 70 WE wäre kleiner. Die Verpflichtung, schonend und sparsam mit der Ressource Boden umzugehen, ergibt sich im Übrigen aus der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Auch deshalb sollte die Grundstücksgröße wie vorgeschlagen reduziert werden bzw. ein Höchstwert für die Grundstücksgröße festgesetzt werden.

Weiter hat der NABU große Bedenken, dass neues Bauland auf land- oder wasserwirtschaftlich bedeutsamen Böden zur Verfügung gestellt werden soll. Einem konsequenten Ausweichen auf eher unbedeutende Böden würden wir den Vorrang geben.

Entwässerung

Der NABU begrüßt die Absicht, Regenwasser nicht einer zentralen Abwasserentsorgung zuzuführen, sondern auf den Grundstücksflächen versickern zu lassen.

Das ist auch deswegen notwendig, weil der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg das jetzige und das künftige Plangebiet als eine Fläche mit besonders hoher Grundwasserneubildung ausweist. So ist sicherzustellen, dass trotz Bebauung diese Fläche ihrer Funktion weiterhin noch gerecht werden kann.

Angesichts häufigerer und längerer Trockenperioden werden solche Flächen dringend benötigt, um einem Absinken des Grundwasserspiegels entgegenzuwirken.

Auch im vorliegenden Entwurf wird die Problematik des Versickerns gesehen: „In weiten Teilen des Plangebietes kann eine Regenwasserversickerung nur eingeschränkt angenommen werden und somit das anfallende Oberflächenwasser nur eingeschränkt zur Versickerung gebracht werden.“

Zulässige Versiegelungen von 37,5 % bis 80 % im Plangebiet bedeuten nämlich, dass 37,5 % bis 80 % des Oberflächenwassers nicht versickern können, sondern abfließen. Insofern ist dies Feststellung im Entwurf falsch: „Das Schutzgut Wasser wird nicht erheblich durch die Planung beeinflusst.“

Der NABU erwartet daher, dass Folgendes als Nr. 3.4 der textlichen Festsetzungen ergänzt wird:

„Flächen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bzw. § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 11 BauGB (Stellplätze,

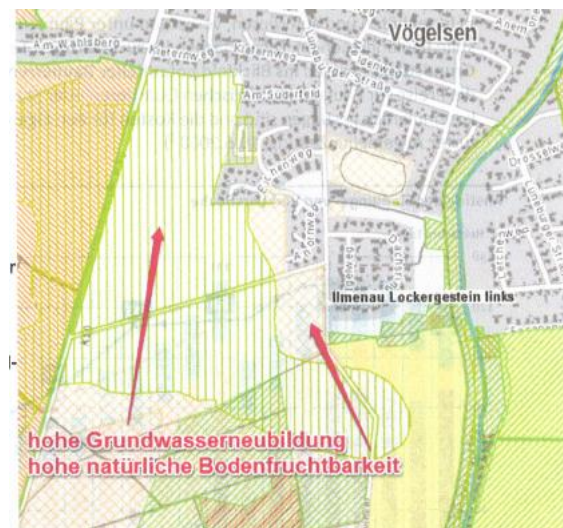
Nr. Anregung

Zufahrten, Wege, usw.) müssen so gestaltet werden, dass ihr Abflussbeiwert $\Psi < 0,4$ beträgt. Das kann erreicht werden durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen wie Rasengittersteinen oder auch haufwerksporigem Pflaster."

Tabelle: Abflussbeiwert befestigter Flächen

| Art der befestigten Fläche | Abflussbeiwert |
|--|----------------|
| Fugenlose Asphaltdecke oder Betondecke | 1,0 |
| Pflasterdecke oder Plattenbelag mit Fugenverguss oder vermörtelten Fugen | 0,9 |
| Pflasterdecke (auch aus Verbundsteinen) oder Plattenbelag mit ungebundener Fugenausführung und herkömmlichen Fugenbreiten | 0,7 |
| Begrünter Belag aus Pflastersteinen mit aufgeweiteten Fugen (z.B. Rasenfugenpflaster wie VarioFuga) | 0,4 |
| Versickerungsfähiger Belag (z.B. AquaPrima), Pflasterdecke oder Plattenbelag mit aufgeweiteten und splittverfüllten Fugen, (z.B. Antinea Öko-Kombi, Il Campo Öko-Kombi etc.) | 0,4 |

Abbildung 3: Quelle: Betonverbund SLG



Artenschutz/Straßenbeleuchtung

Der Artenschutz wird in vielen Gemeinden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen u.a. durch Aussagen zur Straßenbeleuchtung gefördert: Der Einsatz von insektenverträglicher, speziell nachfalteverträglicher Beleuchtung wird dort textlich festgesetzt. Im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans fehlen Aussagen dazu. Wir fordern, die textlichen Festsetzungen um diesen Aspekt als Nr. 5 zu erweitern:

„Die Straßen- bzw. Platzbeleuchtung im Plangebiet ist so zu wählen, dass die Insektenfauna, speziell die Nachtfalterfauna, möglichst gering beeinträchtigt wird.“

Hierfür eignen sich nach einer von den Stadtwerken Düsseldorf und dem Garten- und Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf betreuten Untersuchung 12 LED-Lampen in besonderem Maße. Das Licht einer LED enthält keine bzw. sehr wenige UV-Strahlungsanteile, und LED-Straßenleuchten ziehen somit weniger Insekten als Leuchtstofflampen und Quecksilberdampflampen an. Darüber hinaus verweisen wir auf mehrere Quellen, die sich mit Aussagen zur Lichtverschmutzung und Analysen geeigneter Straßenbeleuchtung beschäftigen:

Technische Universität Darmstadt: Kommunen in neuem Licht 13

Öko-Institut: Straßenbeleuchtung - Entwicklung der Vergabekriterien 14

Bundesamt für Naturschutz: Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft 15

Zeitschrift Spektrum: Lichtverschmutzung und ihre fatalen Folgen für die Tiere 16

Wir weisen darauf hin, dass gerade auch energetische und ökonomische Aspekte für den Einsatz solcher Lampen sprechen. Leider findet sich im vorliegenden Entwurf dazu nur ein unver-

Nr. Anregung

bindlicher Hinweis:

„Durch die Wahl von geeigneten Leuchtmitteln zur Straßen- bzw. Platzbeleuchtung kann die Beeinträchtigung der Insektenfauna, speziell die Nachtfalterfauna, vermindert werden. Dies ist im Zuge der Umsetzungsplanung zu bedenken.“

Sonnenenergie

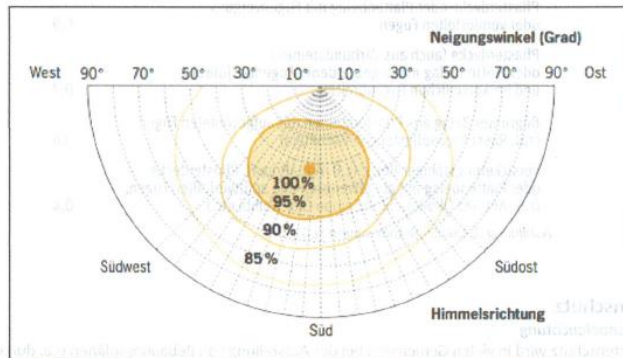


Abbildung 4: Quelle: <http://www.heizungsfinder.de/solarthermie/wirtschaftlichkeit/dachneigung-dachausrichtung>

Der NABU fordert, bereits im Bebauungsplan die Voraussetzungen für die spätere Nutzung der Solarenergie für die Gewinnung von Strom und/oder Wärme zu schaffen:

Für die Dächer neu zu errichtender Gebäude im Plangebiet sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine Ausrichtung des Dachfirstes zwischen Nordost-Südwest und Nordwest-Südost festgesetzt werden, so dass die Hauptdachfläche der Sonne zwischen 135° (Südost) und 225° (Südwest) zugewandt ist.

Die Dachneigung sollte zwischen 20° und 40° liegen; die 50° in der örtlichen Bauvorschrift (3.2) sind sicher auch noch akzeptabel.

Durch diese Festlegungen kann auch für die Zukunft sichergestellt werden, dass bei Nutzung der Sonnenenergie durch Fotovoltaik oder durch Solarthermie ein Optimum an Energiegewinnung gegeben ist. Das Vorstehende sollte in der örtlichen Bauvorschrift festgeschrieben werden.

Grünflächen, Bäume und Sträucher

Der Klimawandel ist eine allseits bekannte und akzeptierte Realität. Insofern ist bei der Neuanlage von Pflanzstreifen und Grünanlagen zu prüfen, ob das Pflanzmaterial dem Klimawandel angepasst ist.

Wir bitten die Pflanzliste dahingehend zu ändern, dass der Klimawandel berücksichtigt wird durch die Beschränkung auf ausschließlich solche Bäume und Sträucher, die eine hohe Trockentoleranz aufweisen. Dazu verweisen wir zum einen auf § 1a Abs. 5 BauGB „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“, zum anderen auf die Erkenntnisse der Studie der Universität Dresden „Klimawandel und Gehölze“. Hilfreich zur Beurteilung der Frage der Eignung ist auch die aktuelle Straßenbaumliste der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz“.

Insofern fordert der NABU, das Anpflanzen trockenintoleranter Bäume und Sträucher durch textliche Festsetzung vorzuschreiben.

Dazu muss die Pflanzliste überarbeitet werden, so dass die Erkenntnisse der Studie der Universität Dresden „Gehölzartenwahl im urbanen Raum unter dem Aspekt des Klimawandels“ 20 berücksichtigt werden. Vorschläge finden sich im Anhang.

In der Abbildung 2 aus dem Landschaftsrahmenplan ist eine Fläche enthalten, die mit „hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“ ausgewiesen ist. Diese Fläche ist u.a. als Grünstreifen vorgesehen. Bei der Auswahl der Pflanzen und Bäume ist die Bodenfruchtbarkeit zu nutzen, in dem einheimische Arten angepflanzt werden, die genau von diesem Boden profitieren.

Anbindung ÖPNV

In den Bebauungsplan bzw. den Umweltbericht ist ein Hinweis auf die Anbindung des Plangebiets an den ÖPNV aufzunehmen, der zwischen 6 Uhr und 20 Uhr im 30- bzw. 60-Minuten-Rhythmus verkehrt. Die Entfernung zur Haltestelle liegt zwischen 200 m und 550 m.

B-Plan Nr.19 „Süderfeld III“ mit örtlicher Bauvorschrift

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4b BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr. Anregung

Ausgleichsmaßnahmen

§ 4c BauGB regelt die Überwachung der Folgen der Bauleitplanung: „Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.“ Leider macht der NABU ganz überwiegend die Erfahrung, dass sehr sorgfältige und sinnvolle Planungen von Ausgleichsflächen zwar einmalig umgesetzt werden, aber in den Folgejahren, vor allem in der Anfangszeit nicht überwacht werden. Die Folge davon ist fast immer ein erheblicher Wertverlust der Ausgleichsfläche in Bezug auf die Wertpunkte. Nach Ansicht des NABU wäre dann später der Bebauungsplan rechtswidrig wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a Abs. 3 BauGB. Daher hält es der NABU für zwingend geboten, auf der Grundlage von § 4c BauGB ein mehrjähriges Monitoring mit gegebenenfalls entsprechenden Eingriffen bei Abweichungen von der geplanten Entwicklung textlich festzusetzen.

Wir bitten Sie, die Position des NABU unter dem Aspekt des Natur- und Artenschutzes zu würdigen und die bisherigen Planungen noch einmal vor diesem Hintergrund zu reflektieren. Bitte informieren Sie uns gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Abwägungsergebnis.

Anhang 1: Klima-Arten-Matrix

| | | Winterhärte | | | |
|-----------------|----|-------------|-----|-----|-----|
| | | .1 | .2 | .3 | .4 |
| Trockentoleranz | 1. | 1.1 | 1.2 | 1.3 | 1.4 |
| | 2. | 2.1 | 2.2 | 2.3 | 2.4 |
| | 3. | 3.1 | 3.2 | 3.3 | 3.4 |
| | 4. | 4.1 | 4.2 | 4.3 | 4.4 |

Abb. 2: Abstufungen in der Klima-Arten-Matrix (KIAM) mit 16 Bewertungen („Notenpaare“) nach Trockentoleranz und Winterhärte

Abstufungen in Ampelfarben: grün = „sehr gut geeignet“: 1.1, 1.2 / grün-gelb = „gut geeignet“: 1.3, 2.1, 2.2 / gelb = „geeignet aber z.T. problematisch“: 2.3, 3.1, 3.2, 3.3 / rot = „nur sehr eingeschränkt geeignet“: 1.4, 2.4, 3.4, 4.1, 4.2, 4.3 / violett = „ungeeignet“: 4.4

Abbildung 5: Quelle: Andreas Roloff: Klimawandel und Gehölze.

Die Zahlen in der nachfolgenden Tabelle beziehen sich auf diese Matrix.

Anhang 2: Pflanzliste

| Pflanze laut Pflanzliste | | Ersatzvorschlag | |
|--------------------------|-----|---------------------------|-----|
| Eberesche | 3.1 | → Gemeine Esche | 2.2 |
| Eingrifflicher Weißdorn | 2.1 | | |
| Faulbaum | | | |
| Feldahorn | 1.1 | | |
| Flatterulme | | Ulmensterben! | |
| Gemeine Esche | 2.2 | | |
| Gemeines Pfaffenhütchen | | | |
| Grau-Weide, Aschweide | | → Salweide | 2.1 |
| Hainbuche | 2.1 | | |
| Haselnuss | 3.1 | | |
| Hundsrose | | | |
| Ohr-Weide | | | |
| Sandbirke | 2.1 | | |
| Schlehe | 1.1 | | |
| Schwarze Johannisbeere | | | |
| Schwarzer Holunder | | | |
| Stiel-Eiche | 3.1 | → Flaum-Eiche | 1.2 |
| | | → Trauben-Eiche | 2.2 |
| Vogelkirsche | 1.1 | | |
| Wildapfel | | | |
| Wildbirne | 2.2 | | |
| Winterlinde | 2.1 | | |
| Zweigrifflicher Weißdorn | 3.1 | → Eingrifflicher Weißdorn | 2.1 |